

Brüssel, den 21. Mai 2026
(OR. en)

9360/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0089 (NLE)

TRANS 311

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8294/26

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 18. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr hinsichtlich der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen, der Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschriften zum Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ und zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“, zur Annahme eines Einheitlichen Formats für Zertifikate und zur Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

1. Der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ist für Fragen der Interoperabilität, der technischen Harmonisierung und Genehmigungsverfahren zuständig. Er kann die Einheitlichen Technischen Vorschriften (ETV), die auf den Anhängen F und G des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) beruhen, annehmen oder ändern. Die ETV des COTIF haben denselben Zweck wie die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der EU, die auf Kapitel II der Richtlinie (EU) 2016/797 beruhen.

2. Die 18. Tagung des CTE wird am 9. Juni 2026 in Bern stattfinden. Unter anderem wird der CTE aufgefordert werden, Beschlüsse zur Überarbeitung seiner Geschäftsordnung, der ETV WAG („Fahrzeuge – Güterwagen“) und der ETV LOC&PAS („Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“) anzunehmen, die Anlage C der ER ATMF (Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird) über ein Einheitliches Format für Zertifikate anzunehmen und Anlage I der ETV TAF („Telematikanwendungen für den Güterverkehr“) zu ändern.
3. Am 16. April 2026 legte die Kommission dem Rat den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 18. Tagung des CTE in Bezug auf die Punkte mit Rechtswirkung zu vertreten ist.
4. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag am 5. Mai 2026 geprüft. Auf Ersuchen der Delegationen wurde ein Standpunkt zu den Änderungen des Handbuchs für die Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF, der ursprünglich im Kommissionsvorschlag enthalten war, aus dem Anwendungsbereich des Ratsbeschlusses gestrichen, um ihn in die Standpunkte zu Punkten ohne Rechtswirkung für die Union aufzunehmen.
5. Die Delegationen brachten keine weiteren Anmerkungen zu dem Vorschlag für einen Standpunkt vor, weshalb die Beratungen auf Gruppenebene als abgeschlossen betrachtet wurden.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8956/26) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
7. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.